

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 168707
letzte Aktualisierung: 28. Mai 2019

EuGüVO Art. 22, 25, 23
Indonesien: Spaltung des Güterstands**I. Sachverhalt**

Die künftige Ehefrau ist indonesische Staatsangehörige. Der künftige Ehemann ist deutscher Staatsangehöriger. Die Eheleute möchten demnächst in Indonesien heiraten. Hier leben sie auch und wollen dort auch mittelfristig bleiben. Ein Umzug in einen anderen Staat ist nicht ausgeschlossen, aber auch nicht konkret geplant. Sie wollen nun einen Ehevertrag schließen, mit dem sie die Geltung deutschen Rechts vereinbaren. Ausgenommen davon soll das in Indonesien belegene Immobilienvermögen sein, wofür nach Möglichkeit indonesisches Recht gelten soll. Hinsichtlich des in Indonesien belegenen Vermögens soll eine dingliche Beteiligung des Ehemannes an dem in Indonesien belegenen Immobilienvermögen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des übrigen Vermögens soll vereinbart werden, dass das Anfangsvermögen der Eheleute einschließlich der hierauf entfallenen Wertsteigerung vom Zugewinnausgleich ausgenommen wird.

II. Fragen

1. Welches Güterrecht gilt?
2. Wird die Rechtswahl in Indonesien anerkannt?
3. Wie wäre ein in Indonesien abgeschlossener Vertrag im Verhältnis zum deutschen Recht zu beurteilen?

III. Zur Rechtslage**1. Anwendbares Recht nach der EuGüVO**

Aus deutscher Sicht unterliegt die Ehe, da diese nach dem 29.1.2019 geschlossen werden wird, – wie sie bereits festgestellt haben – den Vorschriften der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGüVO) v. 24.6.2016. Vorbehaltlich einer abweichenden Rechtswahl gilt danach das Recht des Staates, in dem die Eheleute ihren „ersten ehelichen Wohnsitz“ nehmen werden. Da die Eheleute in Indonesien eine gemeinsame Wohnung haben, gilt also über Art. 26 Abs. 1 lit. a EuGüVO das indonesische Recht.

Auf diese Verweisung ist das in Indonesien geltende IPR nicht anwendbar (Art. 32 EuGüVO), vielmehr ist unmittelbar das in Indonesien geltende materielle Güterrecht zu beachten.

Dabei ist zu beachten, dass es in Indonesien kein einheitliches Güterrecht gibt, sondern auf den verschiedenen Inseln unterschiedliches Recht gilt und auch für unterschiedliche Religionsgemeinschaften differenzierte Regeln gelten, insbes. gilt für Moslems islamisches Recht. Die Bestimmung der einschlägigen Teilrechtsordnung soll in diesem Fall gem. Art. 34 EuGüVO dem interpersonalem Kollisionsrecht dieses Staates unterliegen.

Insoweit gehen wir davon aus, dass aufgrund der Beteiligung eines deutschen Ehemannes keines der religiösen Sonderrechte bzw. insularen Partikularrechte zur Anwendung kommt, sondern vielmehr das für eingewanderte Europäer geltende staatliche Recht (vgl. dazu Rieck/Lewenton, Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Indonesien, Rn. 1 Ziff. 3).

2. Möglichkeit einer Rechtswahl

Darüber hinaus können die Eheleute auch eine Rechtswahl treffen. So wäre im vorliegenden Fall aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehemannes gem. Art. 22 EuGüVO die Wahl deutschen Güterrechts möglich. Die gegenständliche Beschränkung der Rechtswahl ist allerdings nach der Europäischen Güterrechtsverordnung nicht mehr möglich. Das gewählte Recht gilt also zwingend für das gesamte Vermögen der Eheleute. Es würde also auch in Indonesien belegene Grundstücke der Ehefrau erfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine derartige Rechtsanwendung auch aus indonesischer Sicht beachtet werden würde. Insoweit müssen sich die Eheleute daher entscheiden, ob sie einheitlich deutsches oder einheitlich indonesisches Recht gelten lassen möchten.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die strengen Vorschriften der EuGüVO hinsichtlich der Formgültigkeit einer Rechtswahlvereinbarung (Art. 23 EuGüVO) und der Formwirksamkeit eines Ehevertrages (Art. 25 EuGüVO).

Die Vereinbarung muss zunächst in Schriftform erfolgen, ist zu datieren und muss von beiden Parteien unterzeichnet werden. Diese Voraussetzungen (Art. 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 EuGüVO) wären im vorliegenden Fall bei Beurkundung durch einen deutschen Notar jedenfalls erfüllt. Fraglich ist insoweit allenfalls, ob auch die Unterschrift durch einen Bevollmächtigten das Erfordernis der Unterschrift i. S. v. Art. 23 Abs. 1 bzw. 25 Abs. 1 EuGüVO erfüllt oder ob insoweit eine höchstpersönliche Unterschrift verlangt wird.

Besondere Formvorschriften des Staates, in dem die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind für die Rechtsmittel gem. Art. 23 Abs. 2 u. 3 bzw. Art. 25 Abs. 2 EuGüVO zu beachten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt in einem Mitgliedstaat i. S. d. EuGüVO befindet. Insoweit werden also Ehegatten, die sich in einem Mitgliedstaat der EuGüVO aufhalten, gegenüber solchen Ehegatten, die in Drittstaaten i. S. d. Verordnung leben, privilegiert. Da im vorliegenden Fall die Eheleute in Indonesien leben, und Indonesien kein Mitgliedstaat im Sinne der EuGüVO ist, kommt diese Verweisung daher nicht zur Anwendung.

3. Auf die Formwirksamkeit des Ehevertrags anwendbares Recht

Die Vereinbarung über den ehelichen Güterstand (nicht die Rechtswahl) muss gem. Art. 25 Abs. 3 EuGüVO zusätzliche Formvorschriften des Rechts beachten, welches auf den

ehelichen Güterstand anzuwenden ist (Art. 25 Abs. 3 EuGüVO). Treffen die Eheleute keine Rechtswahl oder wählen sie indonesisches Recht, sind also auch die Formvorschriften des indonesischen materiellen Güterrechts zu beachten. Danach ist für die Formwirksamkeit eines Ehevertrags lediglich die Schriftform vorgeschrieben. Die Beurkundung durch einen Notar ist zwar üblich, ist aber nicht kraft Gesetzes zur Formwirksamkeit erforderlich (Rieck/Lewenton, Rn. 28).

Des Weiteren muss der Vertrag vom Registrierungsbeamten legalisiert und registriert werden. Insoweit stellt sich die Frage, ob dieses Erfordernis ein konstitutives Formerfordernis ist, oder nicht vielmehr ausschließlich der Wirksamkeit des Vertrags gegenüber Dritten verhilft, also ein reines Publizitätserfordernis darstellt. Mithin sollte den Eheleuten angeraten werden, den Vertrag in Indonesien beim Registrierungsbeamten entsprechend legalisieren und registrieren zu lassen, damit die Wirksamkeit auch aus deutscher Sicht gesichert ist. Auch aus indonesischer Sicht gilt insoweit das Recht einheitlich. Eine Spaltung des Güterstatuts ist offensichtlich nicht möglich.

4. Rechtsanwendung aus indonesischer Sicht

Aus indonesischer Sicht unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen einer Ehe dem Heimatrecht der Parteien. Haben diese keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so gilt das Heimatrecht des Ehemannes (so Rieck/Lewenton, Rn. 86, die insoweit Zweifel an der Fortgeltung dieser Regel aufgrund der Gleichberechtigung der Ehegatten hat). Insoweit käme im vorliegenden Fall also auch aus indonesischer Sicht das deutsche Heimatrecht des Ehemannes zur Anwendung.

Ergänzend ist insoweit zu berücksichtigen, dass nach indonesischem Recht Ausländer grundsätzlich kein Eigentum an indonesischen Grundstücken erwerben können. Ob dies auch dann gilt, wenn der Erwerb aufgrund der Vorschriften über die gesetzliche Gütergemeinschaft erfolgt und der andere Ehegatte indonesischer Staatsangehöriger ist, ist uns nicht bekannt.

5. Zum indonesischen Eherecht

Gesetzlicher Güterstand ist im staatlichen Gesetzesrecht in Indonesien die Gütergemeinschaft. Dabei werden von der Gütergemeinschaft allerdings solche Vermögensgegenstände ausgenommen, die von den Eheleuten in die Ehe eingebracht worden sind oder die während der Dauer der Ehe durch Schenkung oder Erbfolge erworben werden „Errungenschaftsgemeinschaft“. Der gesetzliche Güterstand kann in Indonesien durch Ehevertrag modifiziert werden. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung kann sowohl vor der Eheschließung, bei der Eheschließung und auch noch während der Dauer der Ehe abgeschlossen werden (so Rieck/Lewenton, Rn. 28).